

ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN



Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Seit Inkrafttreten der GOZ 2012 tagt die GOZ-Kommission der Zahnärztekammer Nordrhein regelmäßig, um die Auslegung der Gebührenordnung für Zahnärzte zu erarbeiten. In dieser RZB-Ausgabe setzt das GOZ-Referat die Artikelserie fort mit dem Thema

Provisorien im Notdienst

Die Anfertigung oder Neuanfertigung von Provisorien im Notdienst oder in Vertretung ist in der GOZ 2012 klar geregelt. Hier können die Gebührensätze 2260, 2270, 5120 und 5140 dem Aufwand entsprechend angesetzt werden (s. RZB 11/2013, S. 595 f.). Wie aber berechnet man das Rezementieren eines alio loco gefertigten Provisoriums im Notdienst oder in Vertretung?

Der Zahnarzt, der das Provisorium in seiner Praxis gefertigt und zementiert hat, muss das Abnehmen und Wiederbefestigen desselben Provisoriums kostenfrei erbringen. Ein Mehraufwand wie z. B. häufigeres Abnehmen und Wiederbefestigen kann mit dem Steigerungsfaktor der Leistung entsprechend abgebildet werden.

Für den Notdienst habenden oder vertretenden Zahnarzt ist diese Leistung weder in der GOZ 2012 abgebildet noch war sie es in der GOZ 1988. Somit hat sich die Berechnungsart nicht geändert. Es wird eine Leistung erbracht, die nicht in der Gebührenordnung aufgenommen worden ist. Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen worden sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. So regelt die GOZ derartige Leistungen im § 6 Absatz 1. Die meisten Kommentare – so auch der BZÄK-Kommentar – empfehlen für das Wiederbefestigen von Provisorien im Notdienst oder in Vertretung die Analogberechnung.

Die Zahnärztekammer Nordrhein hält diesen Weg der Berechnung ebenfalls für möglich. Denkbar ist aber auch eine Berechnung nach GOZ-Nr. 2310 (Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers oder einer Krone) bzw. 5110 (Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke) mit angemessenem Steigerungsfaktor.

2310	Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers oder einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz
5110	Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke nach Wiederherstellung der Funktion

Diese Empfehlung resultiert aus der Betrachtung, dass ein alio loco gefertigtes Provisorium für den Notdienst habenden oder vertretenden Zahnarzt eine endgültige Versorgung darstellt.

Im Hinblick auf das Patientenrechtegesetz nach § 630 a–h BGB ist es notwendig, den Patienten über diese für ihn kostenpflichtige Maßnahme der Wiederbefestigung eines alio loco gefertigten Provisoriums aufzuklären.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, können Sie sich gerne an unsere GOZ-Abteilung, Astrid Dillmann, Tel. 0211/52605-28 oder Yvonne Nickel, Tel. 0211/52605-24 wenden.

Dr. Ursula Stegemann
GOZ-Referentin

Bereits erfolgte Besprechung finden Sie auf unserer Webseite unter www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/recht-goz/gebuehrenordnung-goz-2012.html
– Das GOZ-Referat informiert.

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter www.zahnaerztekammernordrhein.de im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012 (www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html).